

2388 010

57

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Zur Veröffentlichung!

Gesetz: DBG §§ 79 ff

Niedersächsisches Gesetz zu Art 131 GrundG
vom 24.12.1951 (GVBl Nds 233)

Rechtssatz: Die Versorgungsgebühren eines Beamten, die
in der Zeit seiner Abordnung zu einer anderen
Behörde entstehen, hat nicht diese Behörde,
sondern die Heimatbehörde zu tragen.

Aktenzeichen: III ZR 158/51

Urteil des BGH vom 31. März 1952

OLG Celle

erkündet am
1. März 1952
ieser, Justizangestellter
ls Urkundsbeamter der
eschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde C■■■■, vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■

g e g e n

den Bürgermeister a.D. Johannes H■■■■ in St■■■■,
W■■■■strasse ■■■■,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. März 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm, Dr. Gel-
haar, Dr. Bock und Rietschel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
17. April 1951 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

57

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, seit 1913 Beamter auf Lebenszeit, war vor 1933 Kreisoberinspektor in der Kreisselbstverwaltung des Landkreises St[REDACTED]. Er wurde für die Zeit vom 1. Februar 1943 bis 31. Januar 1955 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum hauptamtlichen Ersten Beigeordneten der beklagten Stadt C[REDACTED] ernannt. Am 4. November 1943 wurde er durch den Regierungspräsidenten in L[REDACTED] auf Grund des § 112 der Deutschen Gemeindeordnung bis auf weiteres zum kommissarischen Ersten Beigeordneten der Stadt L[REDACTED] bestellt, um dort die Geschäfte des zum Wehrdienst eingezogenen Oberbürgermeisters wahrzunehmen. Seit dem Zusammenbruch ist er nicht mehr als Beamter tätig. Durch Entnazifizierungsbescheid vom 26. August 1949 wurde der Kläger in die Kategorie IV eingestuft und in das Amt eines Kreisoberinspektors zurückgestuft. Die Ernennung zum Ersten Beigeordneten der Beklagten ist nicht bestätigt worden. Die Beklagte hat eine Wiederbeschäftigung und Versorgung des Klägers abgelehnt.

Der Kläger begehrt auf Grund der Niedersächsischen 2. Maßnahmenverordnung vom 15. März 1949 (GVBl Nds 1949, 57) Wartegeld aus der Stellung eines Kreisoberinspektors und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Teilbetrages von 1.000.- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1949 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ausgeführt, der Kläger könne sich höchstens an seinen früheren Dienstherrn, den Landkreis St[REDACTED],



halten, da das Dienstverhältnis zwischen den Parteien mangels Bestätigung nicht mehr wirksam sei. Das Landgericht hat unter Abweisung des Zinsanspruchs der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Gültigkeit der für den klägerischen Anspruch maßgebenden §§ 2, 9, 12, 17, 18 der Niedersächsischen 2. Maßnahmenverordnung bejaht. Dies wird von der Revision auch nicht mehr angegriffen.
2. Dem Kläger steht somit der ab 1. Oktober 1949 geltend gemachte Wartegeldanspruch aus seiner vor 1933 bekleideten Dienststellung als Kreisoberinspektor zu. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass die Beklagte verpflichtet sei, das Wartegeld an den Kläger zu bezahlen, da im Falle des § 9 der Niedersächsischen 2. Maßnahmenverordnung bei Wechsel des Dienstherrn nach 1933 der letzte Dienstherr zahlungspflichtig sei.

51

Gegen diese Auffassung richtete sich ursprünglich der Angriff der Revision, doch hat sie diese Rüge im Hinblick auf das nach Erlass des Berufungsurteils ergangene Niedersächsische Gesetz zu Art 131 GrundG vom 24. Dezember 1951 (GVBl Nds 233) fallen lassen.

§ 11 dieses Gesetzes bestimmt entsprechend dem § 9 der Niedersächsischen 2. Maßnahmenverordnung, daß Ernennungen, Beförderungen und ähnliche Vergünstigungen auch für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unberücksichtigt bleiben, wenn (ausser anderen hier nicht in Betracht kommenden Fällen) es sich um Beamte handelt, die in die Kategorie IV mit beamten-, besoldungs- oder vermögensrechtlichen Beschränkungen eingestuft worden sind. In § 13 Abs 1 dieses Gesetzes ist bestimmt, dass die auf Grund des letzten unabhängig von einer Verbindung zum Nationalsozialismus erlangten Amtes zustehenden Rechte hiervon nicht berührt werden. Es heißt dann in Abs 1 Satz 2 weiter:

"Diese Ansprüche sind von dem Dienstherrn zu erfüllen, bei dem der Beamte zuletzt vor dem 8. Mai 1945 auf Lebensdauer oder auf Zeit angestellt war."

Nun handelt es sich allerdings um ein erst nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz erlassenes Gesetz. Dies steht aber seiner Berücksichtigung in der Revisionsinstanz jedenfalls insoweit nicht entgegen, als seine Anwendung zur Aufrechterhaltung des Berufungsurteils mit anderer Begründung führt, wie das bereits von dem Senat in

einem ähnlich gelagerten Fall in BGHZ 2, 324 [326] entschieden worden ist (ebenso auch RG in JW 1927, 1257 und OGHZ 3, 393 [399]). Dies muß umso mehr gelten, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, nur um eine ergänzende und auslegende Gesetzesbestimmung handelt (RGZ 152, 86 [89]).

3. Die Revision vertritt jetzt aber die Auffassung, letzter Dienstherr im Sinne des § 13 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1951 sei nicht die beklagte Stadt C [REDACTED], sondern die Stadt L [REDACTED] gewesen, da der Kläger seit Herbst 1943 bis zum Zusammenbruch bei dieser beschäftigt gewesen sei.

Diese Ansicht geht jedoch fehl. Die Revision erkennt, dass es sich bei dieser Beschäftigung nur um eine Abordnung, nicht um eine Versetzung gehandelt hat. Als abgeordneter und nur kommissarisch eingesetzter Beamter ist der Kläger aber noch nicht in ein Anstellungsverhältnis zu der Stadt L [REDACTED] getreten. Letzte Anstellungsbehörde ist vielmehr bis zum Zusammenbruch die beklagte Stadt C [REDACTED] geblieben. Diese hat weiterhin die Dienstbezüge an den Kläger ausbezahlt. Versorgungsmässig ist daher die Beklagte auch Dienstherr des Klägers geblieben. Die Stadt L [REDACTED] hatte - abgesehen von dem Ersatz der laufenden Dienstbezüge an die Beklagte - versorgungsmässig keine Pflichten gegenüber dem Kläger, denn es ist nicht angängig, dass ein Dienstherr, der einen Beamten zwecks Dienstleistung zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beurlaubt, die Last einer in dieser Zeit etwa fällig werdenden Versorgung auf diesen Dienstherrn abwälzt. Auch die Ver-

sorgungsgebühren, die in der Zeit der Abordnung entstehen, fallen der Heimatbehörde zur Last (Fischbach, Deutsches Beamtenrecht Anm IX zu § 79 DBG und Anm III 1 zu § 17 DBG).

4. Das Berufungsgericht hat also die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Wartegeldes mit Recht bejaht.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Meiss

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Bock

Rietschel